

2574. Baute, § 149. In Sachen des Emil Ott-Peter, Zürich 1, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 15. Oktober 1924 stellt Architekt G. von Tobel, in Zürich, namens Emil Ott-Peter, in Zürich, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von § 63 des Baugesetzes für die Überschreitung der zulässigen Breite der Dachaufbauten bei der Dachstockumbaute des Hauses Lintheschergasse 13, in Zürich 1. Durch den Umbau werde eine Dreizimmerwohnung geschaffen, die vom hygienischen und feuerpolizeilichen Standpunkt aus in jeder Hinsicht einwandfrei sei.

B. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich beantragt am 24. Oktober 1924 Abweisung des Gesuches. Mit dem Projekt werde versucht, auf einem Gebäude, das jetzt schon die höchstzulässige Bauhöhe um 1,2 m übersteige, Dachaufbauten mit einer Breite von mehr als $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge zu erstellen an einer im Verhältnis zur Bauhöhe schmalen Straße.

Es kommt in Betracht:

Da das fragliche Gebäude jetzt schon die höchstzulässige Bauhöhe übersteigt, würde eine Überschreitung der zulässigen Breite der Dachaufbauten eine übermäßige bauliche Ausnutzung bedeuten, die der Konsequenzen wegen nicht zugelassen werden kann und in ähnlichen Fällen ebenfalls abgelehnt wurde.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr und einer Stadtgebühr von je Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt G. von Tobel, Mainaustraße 19, Zürich 8, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.